

Baptistische Streiflichter zur Diskussion um die Geisttaufe

1994 hat UWE SWARAT mit seinem Aufsatz „Die eine christliche Taufe – Skizze einer baptistischen Perspektive“¹ bereits im Titel auf einen wichtigen Aspekt des Verständnisses der Taufe im Baptismus hingewiesen: Es gibt offensichtlich nicht *die* baptistische Perspektive bzw. der Autor vermag nur *eine* unter mehreren möglichen zum Taufverständnis darzulegen. Große Einheit herrscht unter Baptisten insbesondere in der Frage zum Verhältnis von Glaube und Taufe: Es gehört zu den „sechs baptistischen Prinzipien“, dass der Glaube der Taufe vorausgeht.² Konsequenterweise wird die so genannte Glaubenstaufe praktiziert. In dem jüngsten Glaubensbekenntnis der deutschen Baptisten von 1977 (i. d. F. von 1995), der *Rechenschaft vom Glauben*, wird dieses Verständnis der Glaubenstaufe unterstrichen:

„Jesus Christus hat seine Gemeinde beauftragt, die an ihn Glaubenden zu taufen. Die Taufe bezeugt die Umkehr des Menschen zu Gott. Deshalb sind nur solche Menschen zu taufen, die aufgrund ihres Glaubens die Taufe für sich selbst begehren.“³

Diese Einmütigkeit im Taufverständnis ist allerdings grundsätzlich dann gefährdet, wenn der Frage nachgegangen wird, wie das Verhältnis zwischen äußerem Handlungsvollzug der Taufe und dem simultan laufenden inneren geistlichen Geschehen zu beschreiben ist. Die Beantwortung dieser Frage ließe sich auf einem Kontinuum von „ganz Gnadenhandeln bzw. -zuweisung Gottes an den Menschen“ bis „ganz Antworten des Menschen als Bekenntnis- und Gehorsamsakt“ abbilden. Aus baptistischem Taufverständnis heraus würde man zunächst bei der Antwort des Menschen im Sinne einer Glaubenstaufe als Bekenntnistaufe ansetzen. Dabei stellt sich die Frage, wie weit einzelne baptistische Theologen sich auf dem Kontinuum in Richtung „ganz Gnadenhandeln Gottes“ bewegen würden. Zugleich ist damit der Sakramentscharakter der Taufe angesprochen, wobei jeweils zu spezifizieren ist, was unter dem Begriff *Sakrament*

¹ SWARAT, UWE: Die eine christliche Taufe – Skizze einer baptistischen Sicht, in: GÜNTER BALDERS/UWE SWARAT (Hg.), *Zur Tauftheologie im deutschen Baptismus*. Textbuch, Kassel 1994, 84-86. Das Buch ist 2010 als Sammelband in 2., bearbeiteter und aktualisierter Auflage von UWE SWARAT veröffentlicht worden. Sein Beitrag zum baptistischen Taufverständnis ist in der zweiten Auflage nicht mehr enthalten.

² Vgl. GELDBACH, ERICH: *Freikirchen – Erbe, Gestalt und Wirkung*, Bensheimer Hefte 70, Göttingen 2005, 218.

³ Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (Hg.): *Rechenschaft vom Glauben* (1977, i. d. F. von 1995), 20.

verstanden wird. Zweifelsohne ist bei Sichtung der theologischen Verlautbarungen aus baptistischen Kreisen zu konstatieren, dass die Positionierungen bzw. die Beurteilungen des Gotteshandelns in der Taufe durchaus unterschiedlich sind. Während manche Theologen in der Tradition der reformierten Theologie KARL BARTHS in der Taufe selbst kein göttliches Handeln erkennen wollen,⁴ nehmen andere eine stärker calvinistisch geprägte Bewertung des Taufgeschehens und können neben dem Bekenntnischarakter der Taufe auch ein glaubensstärkendes und bestätigendes Handeln Gottes am Täufling identifizieren⁵ – bis hin zu der Möglichkeit des Geistempfangs in der Wassertaufe. Damit stellt sich zugleich auch die Frage nach dem inneren Zusammenhang von Geist- und Wassertaufe.

UWE SWARAT charakterisiert die Taufe aus der Perspektive des Täuflings als „Empfangshandlung“, womit deutlich wird, dass er in der Taufe ein Handeln Gottes feststellen kann und in dieser mehr als einen reinen Bekenntnisakt des Täuflings sieht. Nun stellt sich die Frage, welchen Bedeutungsgehalt der Begriff der „Empfangshandlung“ biblisch-theologisch hat. Was genau empfängt der Täufling in der Taufe? Worin besteht das Handeln bzw. Wirken Gottes in der Taufhandlung? SWARAT geht in seinen Überlegungen zunächst vom Grund der Taufe aus. Diesen sieht er im Taubefehl Jesu (Mt 28, 19f), der seinerseits in der Taufe Jesu gegründet ist. Wird die Frage gestellt, was in Jesu Taufe am Jordan durch Johannes geschah, so entfaltet SWARAT eine dreifache Antwort, die zunächst ganz in der Tradition des evangelisch-reformierten Theologen BARTH steht:⁶ Jesus bekennt sich „zur endzeitlichen Sendung des Täufers, übernimmt die Sünden seines Volkes und gibt sich Gott ganz hin.“

Da das Neue Testament das Wesen der Taufe kaum theoretisch reflektiert, ist das Wesen der Taufe insbesondere aus der Beobachtung und Beschreibung ihres Vollzugs zu erheben. SWARAT verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich in der Taufe die Bekehrung eines Menschen zu Christus hin „rituell-symbolisch“ vollziehe: „Durch das Untertauchen in Wasser wird die Bekehrung als Sterben des alten und Beginn eines neuen Lebens erkennbar und insofern auch als Reinigung des Täuflings von seinen Sünden.“⁷ Dieser Satz beinhaltet zwei zentrale Aussagen zum Taufverständnis: Zum einen stellt SWARAT eine enge inhaltliche Verbindung zwischen Bekehrung und Taufgeschehen her: Die Bekehrung wird dort ausgedrückt als ein „Sterben des alten und Beginn eines

⁴ So verweist die aktuelle Stellungnahme des Kollegiums des Theologischen Seminars Elstal (FH) zum Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe darauf, dass „von manchen baptistischen Theologen nach wie vor bestritten wird, dass sich in der Taufe überhaupt ein Gnadenshandeln Gottes vollzieht“ (4).

⁵ Zu den unterschiedlichen biblisch-theologischen Positionierungen vgl. hierzu die aktuellen Beiträge im Sammelband „Wer glaubt und getauft wird ... – Texte zum Taufverständnis im deutschen Baptismus“, herausgegeben von UWE SWARAT.

⁶ BARTH, KARL: Die Kirchliche Dogmatik. Die Lehre von der Versöhnung, IV/4, Teilband 30: Das christliche Leben, Zürich 1991, 59-75.

⁷ SWARAT, Taufe, 85.

neuen Lebens“. Die Taufhandlung drückt aus, was Bekehrung meint. Zum anderen wird mit dem Wort „erkennbar“ deutlich, dass dieses Sterben des alten Menschen und der Beginn des neuen Lebens bereits vollzogen ist – es wird lediglich in der Taufe angezeigt, aber eben nicht durch die Taufe bewirkt. Dies alles geschieht „auf den Namen Jesu Christi“, der damit nicht nur der Grund, sondern auch das Ziel bzw. der Fluchtpunkt der Taufe ist.

Diese Überlegungen bereiten das Verständnis der Taufe als *Empfangshandlung* vor. Es stellt sich dabei konkret die Frage, wie diese inhaltlich-theologisch zu verstehen ist. SWARAT grenzt die christliche Taufe von der Taufe des Johannes über die Zeitkomponenten als Heilsgeschehen ab: Während Johannes nur auf die zukünftige Wirklichkeit des Heilsereignisses mit dem Kommen des Geisttäufers verweisen kann, ist dieser Geisttäufer „als gegenwärtige Wirklichkeit“ in Jesus Christus bei der christlichen Taufe offenbart: „Deshalb ist sie (die christliche Taufe, A. d. V.) auch mit der Gabe des Heiligen Geistes verbunden“. ⁸ Diese Aussage ist biblisch-theologisch zu klären, da sie durchaus so verstanden werden kann, dass der Täufling in seiner Taufe den Heiligen Geist empfängt. In diesem Sinne wäre die Taufe als Empfangshandlung in hohem Maße pneumatologisch, ggfs. sogar soteriologisch geladen verstanden. Folgerichtig wäre dann das Wesentliche bzw. die Essenz der Empfangshandlung die Gabe des Heiligen Geistes für den Gläubigen. GEORGE BEASLEY-MURRAY, welcher zeitlebens der baptistischen Tradition angehörte, schreibt hierzu: „Deshalb kann die Taufe im Namen Christi, die ein ‚Anziehen‘ Christi und ein Versetzen des Menschen in Christus ist, keine andere als eine Taufe im Geist sein.“ ⁹ Die Aussage des baptistischen Theologen ANDRÉ HEINZE scheint in dieselbe Richtung zu gehen: „Mit der Taufe erhält der Gläubige nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Neuen Testaments die Gabe des Heiligen Geistes.“ ¹⁰

In dieser Deutlichkeit wie bei MURRAY und auch HEINZE formuliert SWARAT nicht; seine Aussagen lassen allerdings durchaus Raum für eine gedanklich konstruierte Analogie: Der Täufling empfängt wie Jesus am Jordan mit der Taufe den Heiligen Geist. SWARAT schreibt hierzu „Indem Jesus sich freiwillig dieser Taufe unterzieht ... antwortet Gott mit der Gabe des Heiligen Geistes und der Vergewisserung des Gottessohnschaft“. ¹¹ Die Auslegung der Gottesantwort im Hinblick auf den Geistesempfang Jesu mit bzw. nach der Taufe wird an dieser Stelle nicht geteilt.

Sowohl die synoptischen Evangelien als auch das Johannesevangelium können durchaus so verstanden werden, dass Jesus aufgrund bzw. mit seiner Taufe den Geist Gottes empfangen hat (vgl. hierzu Mt 3, 16-18; Mk 1, 10 f; Lk 3, 21 f; Joh 1, 32 f). Das Lukasevangelium verweist allerdings deutlich darauf, dass be-

⁸ Ebd., 84.

⁹ BEASLEY-MURRAY, GEORGE: Die christliche Taufe, Nachdruck der 1. Auflage, Wuppertal 1998, 363.

¹⁰ HEINZE, ANDRÉ: Taufe und Gemeinde. Biblische Impulse für ein Verständnis der Taufe, Wuppertal/Kassel 2000, 93.

¹¹ SWARAT, Taufe, 84.

reits Johannes der Täufer „von Mutterleibe an mit Heiligem Geist erfüllt“ war (Lk 1,15) und dann insbesondere Jesus aus dem Geist Gottes heraus geboren wurde. Er ist von Anfang an „das Heilige“ und der „Sohn Gottes“ (Lk 1,35), nicht erst durch die Taufe. Auch Matthäus verweist auf den Zeugungsakt Jesu durch den Heiligen Geist (Mt 1,20). Insofern bestätigt die Taufe das, was Jesus seit Geburt ist: Geistträger und Sohn Gottes.¹² Daher wird an dieser Stelle das Herabkommen des Geistes in Gestalt einer Taufe als ein bestätigendes Wirken des Vaters auf das Handeln seines Sohnes gedeutet, der sich im Gehorsam auf das Wort seines himmlischen Vaters hin – „es geschah das Wort Gottes zu Johannes ... Und er kam ... und predigte die Taufe der Buße zur Vergebung der Sünden“ (Lk 3,2f) – taufen ließ. Vor diesem Hintergrund wird hier die Einschätzung BARTHS geteilt:

„Es ist die göttliche Beantwortung, nämlich die göttliche Würdigung, Anerkennung, Gutheißung, Bestätigung dessen, was da auf Erden geschah. Es ist die Proklamation, das Sichtbar- und Hörbarwerden des göttlichen *de jure* zu dem von Jesus in seiner Taufe *de facto* vollzogenen Dienstantritt.“¹³

Nun ist weiter danach zu fragen, inwiefern der Geistempfang mit der Taufe verbunden ist. Sie kann zum einen aus *inhaltlicher* Perspektive so verstanden werden, dass Wassertaufe und Geistempfang biblisch-theologisch nicht zu trennen sind. Wo ein Mensch mit Heiligem Geist begabt wird, muss auch die Wassertaufe zugegen sein, da beide Ereignisse auf ihre Art ausdrücken, dass Gott heilvoll an einem Menschen gehandelt hat. Zum anderen kann die Verbundenheit aber auch so verstanden werden, dass beide *zeitlich* ineinander verwoben sind: Der Geistempfang ereignet sich in der Wassertaufe.

Der Zeitpunkt des Geistempfangs wird in der Theologie kontrovers diskutiert. GROSSMANN bringt die Problematik auf den Punkt, wenn er sagt: „Man weiß nicht so recht, wo der Empfang des Heiligen Geistes zu verorten ist, bei der Bekehrung, bei der Taufe oder bei beiden?“¹⁴ Zweifelsohne gehören Glaubens-taufe und Geistempfang zu den christlichen Grunderfahrungen; sie sind nach neutestamentlichem Verständnis nicht zu trennen, wohl aber zu unterscheiden: „Petrus sprach zu ihnen: Tut Buße, und jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden! Und ihr werdet die Gabe des Heiligen Geistes empfangen“ (Apg 2,38). Dabei unterstreicht GROSSMANN unter Verweis auf eben Apg 2,38 und Joh 3,5 „daß im Normalfall Umkehrer-fahrung, Taufe und Geistempfang zeitlich zusammengehören“.¹⁵

¹² Vgl. auch hierzu das Sohnbewusstsein Jesu als Zwölfjähriger im Tempel (Lk 2,49).

¹³ BARTH, *Leben*, 72.

¹⁴ GROSSMANN, SIEGFRIED: Auf dem Weg zu einer Taufe, in: ThGespr 33 (2009), 63.

¹⁵ GROSSMANN, SIEGFRIED: Der Geist ist Leben, Wuppertal/Kassel 1990, 51. Zugleich unterstellt GROSSMANN aber in Anlehnung an Apg 2,38 eine Chronologie von vier Schritten, „die miteinander die christliche Grunderfahrung ausmachen: Umkehr, Taufe, Geistempfang und Eingliederung in die Gemeinde“ (52).

Nun ist aber auch zur Kenntnis zu nehmen, dass das Neue Testament eine zeitliche Trennung von Wasser- und Geisttaufe kennt. Die Geisttaufe kann der Wassertaufe sowohl vor- (z. B. Apg 10, 47) als auch nachgelagert sein (z. B. Apg 8, 16). Diejenigen, die diese beiden Ereignisse aus Apg 8 und Apg 10 theologisch als einmalige Ausnahmefälle „glätten“ und die Geisttaufe ausschließlich in der Wassertaufe verortet sehen wollen, bleiben eine Antwort schuldig: Haben diejenigen, die zum Glauben an Jesus Christus gefunden haben und diesen mit ihrem Mund als Herrn bezeugen (Röm 10, 9) sowie von ihrer Gotteskindschaft überzeugt sind (Röm 8, 16), aber sich (noch) nicht haben taufen lassen (eventuell auch nicht als Säugling), keine Geisttaufe erfahren? Sind sie „geistlos“? Wo keine Wassertaufe, da kein Geistesempfang und somit auch keine Gotteskindschaft?

Neben der zu klärenden biblisch-theologischen Aussage soll an dieser Stelle auch erfahrungsbasiert argumentiert werden – bei aller mir bewussten Problematik einer solchen Argumentation aus wissenschaftlicher Perspektive:¹⁶ Seit vielen Jahren führe ich Grundkurse des Glaubens (Alphakurse) durch und habe es häufig erlebt, dass Menschen im Rahmen der Einheiten zum Heiligen Geist nach einer glaubensvollen Lebensanbindung an Jesus Vergebung ihrer Schuld persönlich erfahren haben und sich ihrer neuen Gotteskindschaft im Sinne von Röm 8, 16 gewiss wurden. Zweifelsohne hatten sie den Heiligen Geist empfangen. Die Wassertaufe folgte dann erst später dieser Geisteserfahrung.

Wenn der Geistesempfang kausal an die Wassertaufe gebunden wäre, müsste geklärt werden, wie sich ein Mensch gläubig und willentlich ohne das Innewohnen des Heiligen Geistes für seine Taufe entscheiden kann. Diese Entscheidung müsste als ein Wirken des Geistes außerhalb des Menschen verstanden werden. Auch wäre dann die Bestätigung der Gotteskindschaft durch den Heiligen Geist nach Röm 8, 16 ein Akt, der erst mit der Taufe zu erwarten wäre. Dann aber würde eine Taufe unter dem Zeichen der Unsicherheit des Täuflings bezüglich seiner Annahme durch Gott geschehen. Eine Grundlage, auf der aus baptistischer Perspektive sicherlich nicht getauft werden würde.

Welche Konsequenzen ergäben sich dann aber aufgrund der Ermangelung der Wassertaufe – und nach der Annahme einer kausalen Verbindung von Wasser- und Geisttaufe – für die Soteriologie? Interessanterweise werden in der einschlägigen Taufliteratur diese Fragen nach meiner Wahrnehmung nicht befriedigend diskutiert – auch nicht im aktuellen Sammelband „Wer glaubt und getauft wird“¹⁷. Und dennoch sind sie in der Gemeindepraxis und Seelsorge von nicht geringer Bedeutung. Auch BEASLEY-MURRAY, der ja den Geistesempfang

¹⁶ An dieser Stelle soll aber eben kein Rückschritt in den von KARL POPPER ausgehebelten Induktionsschluss erfolgen. Vielmehr geht es – im Sinne von POPPER – um die Widerlegung von Allaussagen bzw. um den Widerspruch zur These, dass sich in (jeder) Wassertaufe der Geistesempfang vollzieht.

¹⁷ SWARAT, UWE: Wer glaubt und getauft wird ... – Texte zum Taufverständnis im deutschen Baptismus, Kassel 2010.

in der Wassertaufe verortet, zögert, mögliche soteriologische Konsequenzen für den nicht-getauften Gläubigen zu diskutieren: „Ich bekenne, dass ich mich nur ungern auf eine Kontroverse über dieses Thema einlasse (...)“¹⁸ bzw. „Diese Überlegungen lassen mich zu der Ansicht neigen, dass es bei der Betrachtung der Taufe angeraten ist, das Wort ‚notwendig‘ zu vermeiden, zumal es Anlass zu so vielen Missverständnissen gegeben hat“¹⁹. Das Dilemma, in dem sich Vertreter dieser Lehrmeinung befinden, ist offensichtlich, und vorsichtiger – wie hier durch BEASLEY-MURRAY geschehen – kann man es wohl kaum umschreiben.

Die wiederholt beobachtbare baptistische Gemeindepraxis lässt umgekehrt Rückschlüsse auf das Verständnis des Zusammenhangs zwischen Wassertaufe und Geistempfang zu. So weisen die Äußerungen der baptistischen Theologen HEINRICH CHRISTIAN RUST und SIEGFRIED GROSSMANN darauf hin, dass der Geistempfang nicht zwangsläufig zeitlich an die Wassertaufe gebunden ist. RUST sagt hierzu: „Ich habe mit Hunderten von Menschen um den Empfang der Gabe des Heiligen Geistes gebetet und dabei erfahren, dass dieses Erleben sehr verschieden empfunden wird.“²⁰ GROSSMANN fragt: „Kann man den Geistempfang wahrnehmen?“²¹ und listet unterschiedliche neutestamentliche Szenarien auf, die sich nur zum Teil auf die Wassertaufe beziehen. Diese Aussagen verdeutlichen, dass sowohl RUST als auch GROSSMANN den Empfang der Gabe des Heiligen Geistes keineswegs kausal an die Wassertaufe binden. Wäre dies der Fall, müsste RUST sich lediglich auf die Taufe Gläubiger konzentrieren. Der Geistempfang würde sich genau darin ereignen; ein Gebet wäre hierzu nicht notwendig. Auch die von GROSSMANN beschriebenen Szenarien des Geistempfangs müssten sich entsprechend ausschließlich auf die Wassertaufe konzentrieren.

Fasst man das bisher Gesagte zusammen, so lässt sich feststellen: Der Geistempfang bzw. die Geisttaufe ist neutestamentlich mit der Wassertaufe verknüpft, aber nicht auf den Taufvollzug beschränkt. Daher sind soteriologische Aspekte der Taufe vor dem Hintergrund des Gesamtgeschehens des Gläubigwerdens zu diskutieren. Die Taufe ist dabei ein Teilaspekt dieses Geschehens, durch den ein Mensch zum Glauben kommt und gerettet wird. Als solche ist sie weder Grundlage der Rettung eines Gläubigen noch bewirkt sie per Vollzug Rettung. Sie ist kein Gnadenmittel im effektiv-kausativen Sinn; sie ist aber aufgrund des Taufbefehls Jesu und damit aufgrund seines Willens untrennbar mit dem Rettungsakt Jesu am Menschen und der christlichen Anfangserfahrung (Initiation) verbunden. Und genau darin ist sie Gnadenzuspruch Gottes an den Menschen: Sie ist die feierliche Bestätigung, dass alles göltig ist, was Gott dem Menschen bereits in seinem Wort zugesprochen hat; sie verkörpert in gewisser Weise das Evangelium Christi.

Diese Untrennbarkeit von Glaube, Geist- und Wassertaufe wird besonders in der Begegnung zwischen Petrus und den Zuhörern im Haus der Hauptmanns

¹⁸ BEASLEY-MURRAY, Taufe, 392.

¹⁹ Ebd., 397.

²⁰ RUST, HEINRICH CHRISTIAN: Charismatisch dienen, Kassel 2006, 32.

²¹ GROSSMANN, SIEGFRIED: Der Geist ist Leben, Wuppertal/Kassel 1990, 52-55.

Kornelius deutlich (vgl. Apg 10). Aufgrund des bereits erfolgten Geistempfangs der Zuhörer folgerte Petrus die Notwendigkeit der Wassertaufe. Sie war für ihn unverzichtbar – trotz oder gerade wegen des offensichtlichen Geistempfangs. Gerade diese Stelle verdeutlicht aber auch, dass der Geistempfang nicht kausal an die Taufe gebunden ist. Insofern wird hier die Ansicht von ULRICH WENDEL geteilt, dass Geist- und Wassertaufe „notwendige Elemente der Rettungserfahrung (sind), ohne dass quasi sakramental die Taufe als Voraussetzung oder Ursprung des Geistempfangs gelten muss“.²²

Ganz offensichtlich lässt sich auch bei der Taufe göttliches Wirken nicht in ein festes Schema pressen. Der Geist kann durch die Wassertaufe, per Handauflegung (z. B. Apg 8, 17; 9, 17) oder unter dem Wort Gottes ohne menschlichen Handlungsvollzug (z. B. 10, 44) empfangen werden. Gottes gnadenvolles Handeln vollzieht sich nicht mechanistisch oder schematisch, sondern dialogisch. Stets aber geht es im neutestamentlichen Zeugnis um Vervollständigung der christlichen Grunderfahrung (Buße – Glaube – Taufe – Empfang der Gabe des Heiligen Geistes). Dabei betont RUST zu Recht, dass der Heilige Geist bereits bei der Buße und Bekehrung aktiv am Wirken ist. Er spricht diesbezüglich explizit vom „evangelistischen Dienst des Heiligen Geistes“, der sich in drei Dimensionen entfaltet:²³ (1) das einladende Wirken, (2) das überführende Wirken sowie (3) das bestätigende Wirken des Heiligen Geistes. Anders ausgedrückt: Der Heilige Geist wirbt um das Herz des Menschen und zieht ihn zu Christus (einladendes Wirken). Er überführt ihn dabei aber auch im Hinblick auf seine Sünde bzw. (Lebens-)Zielverfehlung (überführendes Wirken) und bestätigt ihm bei Umkehr seines Denkens und Wollens (Buße) bzw. seines Gläubigwerdens die Gotteskindschaft (bestätigendes Wirken).

SWARAT beschreibt „die Taufe als Begegnung“, hält aber zugleich im Rahmen seiner Ausführungen zu deren Empfangscharakter am Sakramentsbegriff fest: „Es ist vom Wesen der Taufe her unmöglich, sie ohne Glauben des Täuflings zu vollziehen ... Sakrament, d. h. Mitteilung der Gnade, kann die Taufe nur sein, wenn sie zugleich Glaubensaufbau ist“.²⁴ An dieser Stelle bleibt allerdings offen, was der Autor konkret unter „Mitteilung der Gnade“ versteht. Ähnlich wie bei der zuvor ausgedrückten Verbundenheit von Wassertaufe und Geistempfang wird dem Leser ein Interpretationsspielraum hinsichtlich der Art der Gnadenmitteilung überlassen: Mitteilung der Gnade im Sinne eines erneuten Zuspruchs der Vergebung und der Gotteskindschaft oder effektiv-kausativ? Zur Klärung aus baptistischer Perspektive sein nochmals auf die „Rechenschaft vom Glauben“ verwiesen:

²² WENDEL, ULRICH: Empfang und Werk des Heiligen Geistes bei Lukas und in der Pfingstbewegung, in: ThGespr 29 (2005), 26.

²³ RUST, HEINRICH CHRISTIAN: Der evangelistische Dienst des Heiligen Geistes, in: DERS. (Hg.): Wie unser Christsein neu werden kann, Kassel 2004, 33-35.

²⁴ SWARAT, Taufe, 84.

„Durch den Vollzug der Taufe wird dem Täufling bestätigt, was ihm das Evangelium zusagt und wozu er sich vor Gott und Menschen bekennt: Jesus Christus ist auch für mich gestorben und auferstanden. Mein altes Leben unter der Herrschaft der Sünde ist begraben, durch Christus ist mir neues Leben geschenkt. Gott gibt mir Anteil an der Wirkung des Todes Jesu Christi. Er lässt auch die Kraft seiner Auferstehung an mir wirksam werden, schon jetzt durch die Gabe des Heiligen Geistes ...“²⁵

Der Geistempfang wird nach diesem Verständnis dem Täufling in der Taufe *bestätigt*. Die Taufe selbst ist nicht das Mittel, durch das der Täufling den Heiligen Geist empfängt. Schon CALVIN hat diese Lehre bestritten: „Dieser Irrtum würde darin bestehen, dass wir der Meinung wären, an die Sakramente sei irgendeine verborgene Kraft geknüpft oder angeheftet, vermöge deren sie uns aus sich selbst heraus die Gnadengaben des Heiligen Geistes zuteilwerden lassen könnten ...“²⁶ Nun ist dieses Geschehen aber durchaus nicht „geistlos“ – Die Bestätigung ist nicht nur eine rein äußerliche durch das Element Wasser und den Taufvollzug, sondern wird dem erneuerten, inneren Menschen durch den Geist zugeeignet.

Dieses zweifache Wirken des Geistes – bereits vor der Taufe in der Bekehrung des Menschen²⁷ und sein bestätigendes Wirken in der Taufe – wurde bereits in dem ersten einheitlichen Glaubensbekenntnis der deutschen Baptisten von 1847, „Glaubensbekenntniß und Verfassung der Gemeinden getaufter Christen, gewöhnlich Baptisten genannt“, formuliert:

„Die Taufe soll das Bewußtsein seiner Errettung und Seligkeit in dem Täufling bestimmter und kräftiger hervorrufen, und solches will Gott wirken durch eine Versiegelung mit dem Heiligen Geiste, doch nur da, wo er zuvor, durch diesen Geist, den wahren seligmachenden Glauben an den Sohn Gottes, an die Kraft seines Todes und seiner Auferstehung hervorgebracht hat.“ (Artikel VIII)²⁸

Der Gläubige wird von Gott mit dem Heiligen Geist versiegelt. Versiegelung meint aber im Sinne des reformatorischen Taufverständnisses Bekräftigung bzw. Zuspruch, nicht In-Kraft-Setzung. CALVIN schreibt hierzu in seiner „Institutio christianae religionis“:

„Denn seine (Gottes Bund, A. d. V.) Wirkung ist weder von der Taufe noch von irgendwelchen Zusätzen abhängig. Das Sakrament kommt dann wie ein Siegel hinterher; aber nicht, also ob es Gottes Verheißung, die an und für sich kraftlos wäre, erst Geltung verschaffe, sondern es soll sie uns ausschließlich bekräftigen.“²⁹

²⁵ Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. (Hg.): ebd., 21.

²⁶ CALVIN, JOHANNES: Unterricht in der christlichen Religion (Institutio christianae religionis), IV,14,17, Neukirchen-Vluyn 2009, 727.

²⁷ GROSSMANN sagt hierzu, „daß der Anstoß zum Begehren der Taufe ebenso den Impuls des Heiligen Geistes braucht wie andere Entscheidungen auch“ (ebd., 64).

²⁸ Zitiert nach STEUBING, HANS (Hg.): Bekenntnisse der Kirche. Bekenntnistexte aus zwanzig Jahrhunderten, Wuppertal 1985, 272-282.

²⁹ CALVIN, JOHANNES: Unterricht in der christlichen Religion (Institutio christianae religionis), IV,15,22, Neukirchen-Vluyn 2009, 744f.

„Einerseits richten die Sakramente ohne die Kraft des Heiligen Geistes nicht das mindeste aus, und andererseits steht nichts dawider, daß sie in unserem Herzen, das schon vorher von jenem Lehrmeister (d. h. dem Heiligen Geiste) unterwiesen ist, den Glauben kräftigen und größer machen.“³⁰

Das Herz des Täuflings ist durch den Heiligen Geist bereits vor der Taufe mit Glauben erfüllt. Der Heilige Geist wirkt nun aber in der Taufe in der Weise, dass er diesen bereits durch ihn selbst gewirkten Glauben stärkt. Ohne Heiligen Geist und Glauben bleibt der Dienst des Taufsakraments „leer und wesenslos“, als wenn „der Glanz der Sonne blinde Augen erstrahlt“.³¹ Mit diesem Vergleich bereitet CALVIN sein theologisches Verständnis des Wirkens von Geist und Sakrament vor: So wie die Augen eine „innewohnende Sehkraft“ benötigen, um vom Licht berührt zu werden, so benötigt der Mensch zuvor den innewohnenden Glauben bzw. Heiligen Geist, damit dieser an dem Täufling in der Wassertaufe wirken kann.³²

Handelnde Subjekte in der Taufe sind demnach Gott selbst und die taufende Gemeinde. Diesem Geschehen muss aber der Täufling zustimmen. Er lässt dann den Taufvollzug ganzheitlich an sich geschehen. SWARAT beschreibt dessen Haltung als „willentlich passiv“³³. Mit dieser theologischen Akzentuierung liegt er in der Tradition KARL BARTHS, auch wenn er im Letzten dessen Taufverständnis nicht teilt: „Der Täufling kann nur begehren, getauft zu werden, sich also taufen zu lassen. Darin, daß er danach begehrt, und darin, daß er sich dieses Begehrte einfach gefallen und widerfahren läßt, ist seine Taufe seine Tat.“³⁴

Dieses persönliche Wollen aufgrund des persönlichen Glaubens ist Grundvoraussetzung für die Taufe aus baptistischer Perspektive. Der Täufling ist aber zugleich passiv, weil er das Sterben, Begraben-Sein und Auferstehen nicht machen kann; es muss an ihm durch Christus geschehen. Diese Dimension des passiven Empfangens unterstreicht auch CALVIN:

„Gott hat die Sakramente doch eingerichtet, damit die Gläubigen, leer an allen Gütern und als arme Leute, nichts herzubringen als ihre Bettlerschaft. Daraus geht hervor, daß sie also mit dem Empfang der Sakramente nichts vollbringen, wodurch sie sich Lob verdienen könnten, und daß ihnen bei dieser Handlung – die im Blick auf die von der Art ist, daß sie nicht wirken, sondern empfangen – keinerlei Werk zugeschrieben werden kann.“³⁵

Verstärkend hierzu betont BARTH in seiner „Kirchlichen Dogmatik“, dass selbst dieses Wollen ein zuvor vom Herrn in der Geisttaufe gewirktes Begehren ist.

³⁰ Ebd., 722.

³¹ Ebd.

³² Ebd.

³³ SWARAT, Taufe, 84.

³⁴ BARTH, Leben, 54.

³⁵ CALVIN, JOHANNES: Unterricht in der christlichen Religion (Institutio christianae religionis), IV,14,26, Neukirchen-Vluyn 2009, 733.

Gott selbst hat den Täufling hierzu „befreit“ und „erweckt“.³⁶ Der Täufling ist willig (als Bettler kommend), aber zugleich im Taufvollzug passiv – er empfängt. Hierzu sei nochmals auf das oben aufgeführte Zitat aus der „Rechenschaft vom Glauben“ verwiesen:

Dem Täufling wird bestätigt, was ihm das Evangelium zusagt;
Jesus ist für ihn gestorben und auferstanden;
sein altes Leben ist begraben;
ihm ist neues Leben geschenkt;
Gott gibt ihm Anteil an der Wirkung des Todes Christi;
Gott lässt an ihm die Kraft der Auferstehung durch die Gabe des Heiligen Geistes wirksam werden.

Diese Facetten des Heilshandelns Gottes verdeutlichen, dass der Täufling in der Taufe passiv ist; es lässt sich hier kein aktives Verb finden, dass dem Handeln des Täuflings zuordenbar wäre. Gott ist der Handelnde, aber er handelt nicht gegen den Willen des Täuflings. Er hat dieses Wirken Gottes an ihm zuvor in seiner Bekehrung und in seinem Wunsch zur Taufe begehrt.

Es ist bereits darauf verwiesen worden, dass Taufe nach baptistischem Verständnis Bekenntnistaufe, aber eben nicht nur Bekenntnistaufe ist. Um diese Mehrdimensionalität zu unterstreichen, spricht SWARAT von der „Taufe als Begegnung“³⁷. Dieser Aspekt ergibt sich zwangsläufig aus dem bisher Gesagten. Pointhier beschreibt SWARAT den Charakter der Begegnung: „Wie die Bekehrung ist die Taufe beides: rettende Zuwendung Gottes zum Menschen und dankbare Zuwendung des Menschen zu Gott.“³⁸ Auch dieses Verständnis von Taufe wurde bereits im baptistischen Glaubensbekenntnis von 1847 unterstrichen:

„Die Taufe ist die Erstlingsfrucht des Glaubens und der Liebe zu Christo, der Eintritt in den Gehorsam gegen den Herrn und in seine Gemeinde. Sie ist die feierliche Erklärung, das Bekenntnis des Sünders ... Die Taufe ist aber auch die feierliche Erklärung und Versicherung Gottes an den gläubigen Täufling, daß er versenkt sei in Christo Jesu, und also mit ihm gestorben, begraben und auferstanden; daß seine Sünden abgewaschen seien, und daß er ein liebes Kind Gottes sei, an welchem der Vater Wohlgefallen habe.“ (Artikel XIII)³⁹

Es werden demnach zwei feierliche Erklärungen abgegeben – vom Täufling und von Gott selbst. In dieser Formulierung ist die calvinische Prägung ONCKENS deutlich zu erkennen. CALVIN selbst schreibt in seinem „Unterricht in der christlichen Religion“:

³⁶ BARTH, Leben, 48.

³⁷ SWARAT, Taufe, 84.

³⁸ Ebd.

³⁹ Zitiert nach STEUBING, HANS (Hg.): Bekenntnisse der Kirche. Bekenntnistexte aus zwanzig Jahrhunderten, Wuppertal 1985, 272-282.

„Ein Sakrament ist ein äußeres Merkmal (symbolum), mit dem der Herr unserem Gewissen die Verheißungen seiner Freundlichkeit gegen uns versiegelt, um der Schwachheit unseres Glaubens eine Stütze zu bieten, und mit dem wiederum wir unsere Frömmigkeit gegen ihn sowohl vor seinem und der Engel Angesicht als auch vor den Menschen bezeugen. Man kann auch eine noch kürzer zusammenfassende Begriffsbestimmung geben: Sakrament heißt ein mit einem äußeren Zeichen bekräftigendes Zeugnis der göttlichen Gnade gegen uns, bei dem zugleich auch der anderen Seite eine Bezeugung unserer Frömmigkeit Gott gegenüber stattfindet.“⁴⁰

Hier finden wir ein Sakramentsverständnis, das zum einen durch die Mitteilung der Gnade im Sinne eines erneuten Zuspruchs der Vergebung und der Gotteskindschaft gekennzeichnet ist, zum anderen zugleich betont, dass göttliches Wirken und menschliches Antworten untrennbar miteinander verbunden sind. Mit GROSSMANN könnte man diesbezüglich bei der Taufe vom „Sakrament der Heilsgewißheit“ sprechen.⁴¹ Der Mensch erfährt den Gnadenzuspruch Gottes ganzheitlich an sich. SWARAT schreibt hierzu: „Der rechtfertigende Glaube wird demnach durch den Heiligen Geist gewirkt, und zwar mittels der Predigt. Der Gebrauch der Sakramente *wirkt* nicht den Glauben, sondern *bestätigt* ihn.“⁴²

Zugleich bekennt sich der Täufling zu dem Gott, der ihm vergeben und durch seinen Geist erneuert hat. Hier liegt ein Taufverständnis vor, das sich sowohl vom rituellen Taufverständnis der Katholischen Kirche als auch vom Taufverständnis LUTHERS unterscheidet. Beiden Konfessionen ist gemeinsam, dass der Geistempfang in der Wassertaufe erfolgt.⁴³ So schreibt der Lutheraner ULRICH WILKENS in seinem Kommentar zum Römerbrief:

„Im Osten wie im Westen setzt sich die Grundauffassung durch, daß die Taufe ihre heiligende Kraft allein durch Gott hat, unabhängig vom Menschen. Sie befreit den Getauften dadurch von der Sünde und gibt ihm den Heiligen Geist, daß sie ihm teilt an Tod und Auferstehung Christi. Sie ist darum heilsnotwendig für Christen. Darin stimmt die Tauflehre der lutherischen Kirche mit der römisch-katholischen und beide mit der paulinischen überein.“ (Teilband 2, 25)

Nach katholischem Verständnis bewirkt die Taufe als Ritus selbst die Reinigung, das Abwaschen der Sünden – es geschieht, was angezeigt wird. Das Sakrament enthält die Gnade, die es bezeichnet, und die Gnadenmitteilung erfolgt objektiv wirksam aufgrund des Vollzugs der Taufe (*ex opere operato*).⁴⁴ Man hatte daher damals auf dem Konzil von Trient die Taufe als eine Instrumentalursache der

⁴⁰ CALVIN, JOHANNES: Unterricht in der christlichen Religion (Institutio christianae religionis), IV,14,1, Neunkirchen-Vluyn 2009, 717.

⁴¹ GROSSMANN, SIEGFRIED: Auf dem Weg zur Taufe, in: ThGespr 33 (2009), 59.

⁴² SWARAT, UWE: Ist die Taufe ein Sakrament?, in: DERS. (Hg.): Wer glaubt und getauft wird ... – Texte zum Taufverständnis im deutschen Baptismus, Kassel 2010, 122.

⁴³ WILKENS, ULRICH: Der Brief an die Römer, EKK Studienausgabe, Teilband 2, Neunkirchen-Vluyn 2010, 25.

⁴⁴ HAUSCHILD, WOLF-DIETER: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2, Gütersloh 2010, 502 f.

Rechtfertigung (Dekret über die Rechtfertigung, Kapitel 7: „*instrumentalis item sacramentum baptismi*“) bezeichnet.⁴⁵

Auch die *Confessio Augustana* unterstreicht in Artikel IX die Heilsnotwendigkeit des Sakraments der Taufe sowie deren Eigenschaft als Gnadenmittel: „Von der Tauf wird gelehret, daß sie nötig sei, und daß dadurch Gnad angeboten werde ...“⁴⁶ Nach lutherischem Verständnis entsteht ein Sakrament unter Berufung auf Augustinus durch ein Hinzukommen des Wortes zu einem äußerlichen Element: „Accedat verbum ad elementum et fit Sacramentum“.⁴⁷ Was mit „Wort“ gemeint ist, ist ausführlicher bei MELANCHTHON in der *Apologia confessionis Augustanae* zu finden: „*Sacramenta vocamus ritus, qui habent mandatum Dei et quibus addita est promissio gratiae*.“⁴⁸ Es handelt sich um ein göttliches Gebot, dem zugleich eine Verheißung bzw. Gnadenzusage hinzugefügt ist. Dabei berufen sich die Reformatoren darauf, dass Jesus selbst diese Sakramente gestiftet und eingesetzt hat.⁴⁹

Diesem Verständnis folgend sieht LUTHER das Wesen der Taufe darin, „daß sie nicht ein bloß schlecht Wasser ist, sondern ein Wasser, in Gottes Wort und Gebot gefasset und dadurch geheiligt“⁵⁰, wobei das Wasser in seinem Wesen erhalten bleibt. Den Nutzen sieht LUTHER in der Seligmachung als „Kraft, Werk, Nutz, Frucht und Ende“⁵¹ der Taufe, die sich in der Errettung von Sünde, Tod und Teufel sowie in dem Eintritt in das Reich Christi zum ewigen Leben konkretisiert. Zugleich empfängt der Gläubige „den ganzen Christum und heiligen Geist mit seinen Gaben“⁵².

Demgegenüber ist das baptistische Taufverständnis stärker bei den schweizer evangelisch-reformierten Theologen zu finden; hier aber häufig – wie beispielsweise bei SWARAT – in Abgrenzung zu ZWINGLI und in jüngerer Geschichte zu KARL BARTH und in stärkerer Verbundenheit mit CALVIN. Für ZWINGLI sind die Sakramente nur Zeiger und damit symbolisch zu verstehen. In diesem Sinne ist die Taufe kein Akt der Gnadenvermittlung, sondern ein Zeichen der bereits verliehenen Gnade. Seine Kernaussage ist dabei, dass der Heilige Geist kein „Trans-

⁴⁵ Zitiert nach DENZINGER, HEINRICH / SCHÖNMETZER, ADOLF (Hg.): *Enchiridion Symbolorum, Definitionum et declaratorum rebus fidei et morum*, Freiburg i. Br. 1973, 371.

⁴⁶ Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK): *Confessio Augustana*, Göttingen¹²1998, 63, 2.

⁴⁷ LUTHER, MARTIN: *Der große Katechismus*: BSLK, Göttingen¹²1998, 694, 29.

⁴⁸ MELANCHTHON, PHILIPP: *Apologia der Confession deutsch / Apologia confessionis Augustanae*: BSLK, Göttingen¹²1998, 292, 3.

⁴⁹ Nach den Vorgaben von HUGO v. ST. VIKTOR ist definitorisch die Stiftung durch Christus sowie ein leiblich dingliches Element erforderlich, zitiert nach PETERS, ALBRECHT: *Kommentar zu Luthers Katechismen*, Bd. 4, Göttingen 1993, 51.

⁵⁰ LUTHER, *Katechismus*, 693, 32. Nach den Schmalkaldischen Artikeln von LUTHER ist die Taufe „nichts anderes denn Gottes Wort im Wasser, durch seine Einsetzung befohlen“ (LUTHER, MARTIN: *Artikel christlicher Lehre*: BSLK, Göttingen¹²1998, 449, 16).

⁵¹ LUTHER, *Katechismus*, 695, 42.

⁵² LUTHER, *Katechismus*, 699, 33.

portmittel“ brauche, um die Menschen zu erreichen. Der Heilige Geist „selbst ist nämlich Kraft und Träger, durch den alles gebracht wird, er hat nicht nötig, selber gebracht zu werden.“⁵³ Handelndes Subjekt in der Taufe ist demnach nicht Gott, sondern der Mensch.

In dieser Tradition von ZWINGLI – wenn auch in Abgrenzung zu dessen Kindertaufverständnis – ist auch der evangelisch-reformierte Theologe BARTH zu sehen, der nachhaltig zwischen einer Geist- und Wassertaufe unterscheidet und letztere als ein Handeln des Menschen aufgrund des in der Geistestaufe vorauslaufenden Handelns Gottes interpretiert. In seinem 1967 erschienen Werk „Das Christliche Leben“ im Rahmen seiner Kirchlichen Dogmatik bricht BARTH mit seiner früheren Bewertung der Taufe als Sakrament⁵⁴ deutlich:

„Die Taufe geschieht als Wassertaufe von der Geisttaufe her und auf sie hin: sie ist aber nicht als solche auch Geisttaufe; sie ist und bleibt Wassertaufe. Die Taufe geschieht in tätiger Erkenntnis der rechtfertigenden, heiligenden und berufenen Gnade Gottes: sie ist aber nicht Gnadenträger, nicht Gnadenmittel, nicht Instrument der Gnade. Die Taufe antwortet auf das ‚Mysterium‘, das eine ‚Sakrament‘ der Geschichte Jesu Christi, seiner Auferstehung, der Ausgießung des Heiligen Geistes: sie selbst ist aber kein Mysterium, kein Sakrament.“⁵⁵

BARTH sieht den gemeinsamen Nenner der Taufverständnisse der römisch-katholischen Kirche, des Luthertums und der reformierten Kirche – trotz ihrer von ihm dargestellten Unterschiedlichkeiten – in ihrem Festhalten am Verständnis der Taufe als „Mysterium“ und hält dem entgegen: „Dieser Konsens bedarf der ‚Entmythologisierung‘. Ihm wird widersprochen.“⁵⁶

Nach BARTH geht die Geisttaufe der Wassertaufe voraus, sie setzt diese sogar voraus: „Die Taufe mit dem Heiligen Geist schließt die Wassertaufe nicht aus, sie macht sie auch nicht überflüssig, sie ermöglicht und fordert sie vielmehr.“⁵⁷ Dabei versteht BARTH unter Geisttaufe „die Reinigung und also Neubestimmung eines Menschen durch die Mitteilung und das Werk des Heiligen Geistes“.⁵⁸ Diese Mitteilung des Heiligen Geistes ist nichts anderes als die „Selbstbezeugung und Selbstmitteilung“ Jesu Christi. Geisttaufe ist nach BARTH „Wendepunkt“ des Menschen – „der Anfang seiner christlichen Existenz“⁵⁹ und damit unbedingt der Ort der Gnadenmitteilung: Sie ist „die wirksame und Wirklichkeit schaffende Gnade Gottes ... das ganze Heil, des Menschen volle in Jesus Christus geschehene Rechtfertigung, Heiligung und Berufung ...“.⁶⁰

⁵³ Rechenschaft über den Glauben (Fidei Ratio von 1530), in: Huldrych Zwingli, Schriften, Bd. IV, hg. v. THOMAS BRUNNSCHWEILER / SAMUEL LUTZ, Zürich 1995, 113.

⁵⁴ So z. B. in seinem Kommentar zum Römerbrief von 1922, BARTH, KARL: Der Römerbrief 1922, Zürich 2005, 187.

⁵⁵ BARTH, Leben, 112.

⁵⁶ Ebd., 116.

⁵⁷ Ebd., 45.

⁵⁸ Ebd., 33.

⁵⁹ Ebd., 35.

⁶⁰ Ebd., 37.

Nach diesem Verständnis wirkt in der Geisttaufe ganz Gott, in der sich anschließenden Wassertaufe ganz der vom Geist Gottes erneuerte und zum Gehorsam befreite Mensch. „Sie (die Täuflinge, A. d. V.) bekennen sich zu Gottes Gnaden- und Offenbarungstat, die der Ursprung, Gegenstand und Inhalt ihres Glaubens ist.“⁶¹ Damit kann bei BARTH kaum von einem Empfangshandlungscharakter der Taufe gesprochen werden. Der Täufling ist vielmehr der aktiv Handelnde und zur Nachfolge Befreite. In diesem Sinn ist das Ziel der Taufe die Bewegung des gläubig gewordenen und das alte Leben hinter sich lassenden Menschen zu Christus hin: „Taufe ist Aufbruch zu Jesus Christus hin.“⁶² Daher werden nach dem Verständnis von BARTH die Täuflinge „auf den Namen Christus“ getauft.⁶³

Ich teile mit SWARAT im Kern das calvinistisch geprägte Verständnis des Taufgeschehens. Die Taufe ist ein dialogisches Geschehen zwischen Gott und Täufling: Gnadenakt Gottes und Bekenntnisakt des Menschen ermöglichen den Vollzug eines Bundesschlusses in der Taufe (Realsymbol der Taufe). Dabei dürfte es sich als durchaus befruchtend erweisen, das calvinistisch geprägte Verständnis der Taufe durch die Ausführungen BARTHS zur Geisttaufe in seinem letzten Band der Kirchlichen Dogmatik zu ergänzen – ohne den Gedanken der glaubensstärkenden Zuwendung bzw. Gnadenmitteilung Gottes in der Taufe aufzugeben. Dies erscheint zunächst als eine gedankliche Unmöglichkeit: Man kann nicht CALVINS und BARTHS Taufverständnis zugleich teilen. Man kann aber von beiden lernen, ohne sich in einen theologischen Widerspruch zu begeben. Ausgangspunkt meiner Überlegungen sind das (Wasser-)Taufverständnis CALVINS sowie die Ausführungen SWARATS zur „Taufe als Begegnung“ und „Empfangshandlung“. Das bedeutet zugleich, dass ich BARTHS Bewertung der Wassertaufe⁶⁴ als ausschließliches Handeln des Menschen nicht teile. Im Hinblick auf das Verständnis der Wassertaufe sind BARTH und CALVIN tatsächlich unvereinbar. Gemeinsame Ansatzpunkte lassen sich aber im Hinblick auf das Wirken des Heiligen Geistes finden. CALVIN unterstreicht in seiner *Institutio christianae religionis* nachhaltig, dass der Heilige Geist bereits vor der Wassertaufe an dem Täufling gewirkt hat (vgl. hierzu seine Ausführungen zum Wirken des Geistes bei der Erweckung des Glaubens, der daraus resultierenden Buße und der Wiedergeburt in Buch III der *Institutio*). Den Geistempfang verortet er – mit BARTH! – bereits vor der Wassertaufe, besteht aber auf ein Wirken des Geistes in der Taufe – gegen BARTH! Im Hinblick auf das Wirken des Geistes vor der Wassertaufe finden sich bei BARTH und CALVIN daher durchaus Schnittmengen. Zumindest der ältere BARTH formuliert nur viel pointierter als CALVIN, dass die Geisttaufe der Wassertaufe vorausläuft; er spricht diesbezüglich sogar

⁶¹ Ebd., 81.

⁶² Ebd., 104.

⁶³ Ebd., 103.

⁶⁴ Ebd., 45.

von einem „sakramentalen Geschehen“: „Sie ist effektives, kausatives, ja kreatives u. zw. göttlich wirksames, göttlich verursachendes, göttlich schöpferisches Handeln am und im Menschen.“⁶⁵ Ich teile im Grundsatz diese theologische Ausrichtung und halte sie aus soteriologischer (und seelsorgerlicher) Perspektive für geboten. Mit diesem Verständnis des Heilshandelns Gottes wird zugleich der Weg gebahnt für das baptistische Verständnis der Glaubenstaufe – durchaus auch mit dem theologischen Überschuss CALVINS gegenüber BARTH. Das biblische Zeugnis hindert uns allerdings daran, ein festes zeitliches Schema zu machen. Zweifelsohne ist der Empfang des Heiligen Geistes mit der Wassertaufe *inhaltlich* verknüpft, aber eben nicht *zeitlich* auf den Taufvollzug beschränkt oder an ihn gebunden.

Damit ist zugleich nicht auszuschließen, dass die Wassertaufe auch Ort des Geistempfangs sein kann. Dann aber ist alles vorherige Wirken des Geistes an den gläubig gewordenen Menschen als externes und nicht innewohnendes Wirken zu verstehen. Ich spreche demgegenüber aber lieber von einer (Neu-)Erfüllung mit dem Heiligen Geist nach einem vorherigen Empfang im Bekehrungsgeschehen. Dabei kann der Geist Gottes einen Täufling in der Taufhandlung in besonderer Weise in Anspruch nehmen bzw. diesen seine heilvolle Gegenwart besonders erfahrbar werden lassen. In der Gemeindepraxis beten wir nach der Taufe um eine solche Neuerfüllung des Täuflings mit dem Heiligen Geist sowie um ein Erkennen und Freisetzen der Charismen für die Nachfolge. Diese Neuerfüllung wird für den Dienst am Evangelium und den Menschen zeitlebens notwendig bleiben und darf immer wieder vom Herrn erbeten werden.

Abstract

Although there is broad agreement among baptists that faith should precede water-baptism, there is no overriding consensus about the relationship between baptism in water and the baptism of the Holy Spirit. This paper explores some aspects of the latter question, discussing God's work in baptism, the human response, the temporal relationship between water- and Spirit-baptism and a variety of thoughts on this matter, drawing from contemporary German baptist theologians as well as theologians from the Roman Catholic, Lutheran and Reformed traditions. The author gives his personal conclusion, arguing for a combination of the views of Calvin on water-baptism and Barth on Spirit-baptism.

Dr. habil. rer. pol. Michael Bendorf, EFG Hannover-Walderseestraße;
E-Mail: m.bendorf@gemeinde-walderseestrasse.de

⁶⁵ Ebd., 37.